

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 17. JUNI 1936 Ltg. 250/A-1/36 V.-i. R.-Aussch.
---

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, Reiter, Pospischil, Romeder, Deusch, Anzenberger, Feurer, Auer, Fux, Böhm, Gruber, Breininger, Haufek, Buchinger, Ing. Hofer, Dirnberger, Icha, Fidesser, Kalteis, Mag. Freibauer, Kautz, Greßl, Keusch, Hiller, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Dkfm. Höfinger, Krendl, Hülmbauer, Krenn, Klupper, Mohrl, Kurzbauer, Rupp Anton, Kurzreiter, Stangl, Mag. Ludwig, Tribaumer, Lugmayr, Uhl, Rabl, Wagner, Dipl. Ing. Rennhofer, Wedl, Rozum, Zauner, Rupp Franz, Ing. Schober, Schwarzböck, Spiess, Trabitsch, Treitler, Wildt, Wittig

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Bei der am 1. und 2. März abgehaltenen Volksbefragung über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich hat sich die Mehrheit der niederösterreichischen Bevölkerung für die der Volksbefragung zugrundeliegende Zielsetzung der Schaffung einer Landeshauptstadt bei gleichzeitiger Förderung der regionalen Zentren ausgesprochen. In der Folge wurde eine Feinstudie über die Eignung der beiden bei der Volksbefragung am meisten genannten niederösterreichischen Städte St. Pölten und Krems in Auftrag gegeben und Verhandlungen zwischen den beiden im Landtag von Niederösterreich vertretenen Parteien geführt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde vereinbart, daß die Landeshauptstadt von Niederösterreich

in St.Pölten errichtet und gleichzeitig eine Reihe von Maßnahmen der Regionalisierung und Dezentralisierung verwirklicht werden soll. Aufgrund der Entscheidung der niederösterreichischen Bevölkerung und des Übereinkommens der beiden im Landtag vertretenen Parteien sollen durch diesen Gesetzentwurf nunmehr die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Landeshauptstadt in St.Pölten, sowie für die Regionalisierung und Dezentralisierung geschaffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art.I Z.1:

Die NÖ Landesverfassung enthält im Artikel 4 eine programmatische Verpflichtung des Landes, in seinem Wirkungsbereich für die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Stärkung der einzelnen Regionen des Landes sollen die Regionen in dieser programmatischen Erklärung erwähnt werden. Der Verfassungsgesetzgeber soll damit zum Ausdruck bringen, daß die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung im Sinne des Artikel 4 NÖ Landesverfassung nur dann gewährleistet sind, wenn sie in den einzelnen Regionen des Landes erfüllt werden.

Zu Art.I Z.2:

Die Neufassung des Artikel 5 legt fest, daß Niederösterreich nunmehr in St.Pölten eine eigene Landeshauptstadt hat mit den gleichen Funktionen, wie sie auch in den anderen Landeshaupt-

städten gegeben sind, nämlich Sitz der obersten Organe der Gesetzgebung und Verwaltung zu sein.

Zu Art.I Z.3:

Der neu eingefügte Artikel 47a enthält eine programmatische Erklärung über die Dezentralisierung der Landesverwaltung. Bei der Organisation der Verwaltung, die aufgrund der Österreichischen Bundesverfassung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, soll davon ausgegangen werden, daß die Angelegenheiten grundsätzlich von den Organen der unteren Stufe besorgt werden. Kriterien für die Frage, ob eine Angelegenheit auf unterer Stufe oder auf zentraler Ebene zu besorgen ist, sollen in erster Linie die Interessen der niederösterreichischen Landesbürger an einer einfachen und möglichst unbürokratischen Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten sein, daneben aber auch der Grundsatz einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Dezentralisierung wird hiedurch nicht begründet.

Zu Art.II:

Durch das vorliegende Verfassungsgesetz wird die niederösterreichische Stadt St.Pölten zur Landeshauptstadt. Da für eine Übersiedlung der obersten Organe des Landes jedoch noch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere der Bau entsprechender Verwaltungsgebäude notwendig ist, wird es erforderlich sein, jenen, heute noch ungewissen Tag, von dem an die obersten Organe des Landes in der neuen Landeshauptstadt zu agieren

haben, in rechtlich nachvollziehbarer Weise festlegen. Dies soll durch Landesgesetz geschehen. Durch die weitere sinnngemäße Anwendung des derzeitigen Artikel 5 der NÖ Landesverfassung soll sichergestellt sein, daß die obersten Organe bis zum Zeitpunkt der Verlegung weiterhin noch in verfassungsrechtlich zulässiger Weise in der Bundeshauptstadt Wien agieren können.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die von den beiden Fraktionen des Landtages von Niederösterreich angestrebte Beschlußfassung dieses Verfassungsgesetzentwurfes in der Sitzung am 10. Juli 1986 ermöglicht wird.

12. Juni 1986